

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 06.05.2024

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
ZVR-Zahl 207822893

Vereinsdaten

Name Österreichische Turn- und Sportunion Matzen (kurz UNION Matzen)
Sitz Matzen (Matzen-Raggendorf)
c/o
Zustellanschrift 2243 Matzen, Resselgasse 18
Land Österreich
Entstehungsdatum 16.12.1976
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.
Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertreter.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 19.02.2024 - 18.02.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Hansi
Vorname Fanz
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Finanzreferent

Vertretungsbefugnis 19.02.2024 - 18.02.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Schönagl
Vorname Hannes
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 19.02.2024 - 18.02.2026 (Funktionsperiode)
Familiename Thaller-Girsch
Vorname Albert
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereines nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereines über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**
Tagesdatum / Uhrzeit **Montag 06. Mai 2024 \ 17:30:30**